

***Freunde der Gerhart-Hauptmann-Schule
(Gymnasium)***

GHS-Förderverein e.V.

S A T Z U N G

§1

Name des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, welche die Erziehung und Bildung der Schüler der Gerhart-Hauptmann-Schule in Berlin-Friedrichshagen durch entsprechende Unterstützung ergänzen und fördern.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin einzutragen.

Der Verein führt den Namen:

" Freunde der Gerhart-Hauptmann-Schule (Gymnasium) - GHS-Förderverein e.V."

§2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist

Gerhart-Hauptmann- Schule
(Gymnasium)
Bezirk Treptow-Köpenick
Bruno-Wille-Straße 37-45
12587 Berlin
Tel.: 645 18 39
Fax: 645 18 24

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden, z.B.

1. Auszeichnungen von Schülern für besondere Leistungen,
2. Finanzielle Zuwendungen bei Projekttagen und bei anderen schulischen Veranstaltungen, z.B. Schüleraustausch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jeder werden, der sich zur Satzung des Vereins bekennt. Personenvereinigungen und juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Ausschließung,
- d) durch Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr.

Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Fördervereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§6

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. besondere Vertreter.

§7

Vereinsvorstand und Besondere Vertreter

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden der Vorstand des Fördervereins und die besonderen Vertreter bestellt.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern mit nachfolgenden Tätigkeitsbereichen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Schatzmeister

Besondere Vertreter sind:

1. Beisitzer
2. Schriftführer

Der Vorstand und die Besonderen Vertreter werden in der Gründungsversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich, sofern ein wichtiger

Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Für die vorgenannten Tätigkeiten erfolgt keine Vergütung.

§8

Geschäftsführung und Vertretungsmacht

Vorstand sind gemäß § 7 der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorstand leitet die Vermögensgeschäfte. Durch den Vorstand erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, wobei die Vertretung durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder zu erfolgen hat.

§9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Wahl eines Rechnungsprüfers, der die Jahresabrechnung prüft.
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes.
- d) Wahl des Vorstandes und der Besonderen Vertreter.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag 1/5 der Mitglieder. Die Einladung hat unter Angabe der in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen seit Zugang des Einladungsschreibens, den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

§10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu versehen. Die Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren.

§11

Einnahmen und deren Verwendung

Die Einnahmen des Fördervereins sind der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag und Spenden. Eine Zuwendung von Spenden bedingt nicht die Mitgliedschaft.

§12

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Gründungsversammlung für das erste Geschäftsjahr festgelegt. Er kann durch die späteren Mitgliederversammlungen jeweils neu beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.März fällig. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen zum Eintritt anteilmäßig den Beitrag für das laufende Jahr.

§13

Ende der Vereinstätigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gerhart-Hauptmann-Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.